

69D - BESONDERE BEDINGUNG ZUR GLASBRUCH-GEBÄUDEVERSICHERUNG INKL. BETRIEBSVERGLASUNG - Standarddeckung

Versichert sind sämtliche zum Betrieb gehörenden Glastafeln (ohne m²-Begrenzung) einschließlich der Innenverglasung in den Betriebsräumlichkeiten sowie Firmenschilder (auch Steckschilder) am Versicherungsgrundstück und sämtliche zum Gebäude gehörenden Glastafeln gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1 und 3.2 ABG).

Mitversichert gelten:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien
- Kunstverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln
- Folgeschäden an Einrichtung und Waren
- Verglasungen von Kühlvitriolen
- die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben als gefährlicher Abfall (Entsorgungskosten)

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Treib- und Gewächshäuser
- Glasverkachelungen
- Fassadenverkleidungen sowie Glasfassaden

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert des Gebäudes zugrunde gelegt. Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.